

# Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 41a GemO

Konstanz, 4. Mai 2021

# Übersicht

- Entwicklung in der Gemeindeordnung
- Blick über Baden-Württemberg hinaus
- Differenzierung Kinder – Jugendliche
- Interessenberührung
- Beteiligungsverfahren
- Jugendvertretung
  - Zustandekommen
  - Rechte und Pflichten der Jugendvertreter

# Entwicklung in Ba-Wü

- Bis 1998 keine gesetzliche Verankerung der schon damals in einer großen Zahl existierenden Jugendgemeinderäte
- Erstmals 1998 Regelung in der Gemeindeordnung
  - Kann-Vorschrift für Jugendgemeinderäte
  - Vorschlags- und Anhörungsrecht der Vertreter im Gemeinderat ebenfalls als Kann-Vorschrift

# Entwicklung in Ba-Wü

- Erweiterung im Jahr 2005
  - Kann-Vorschrift für angemessene Beteiligung und Erwähnung anderer Jugendvertretungen
    - Dadurch sollte klargestellt werden, dass auch andere Beteiligungsformen (Jugendhearing, Jugendforen, projektbezogene Beteiligung etc.) möglich sind
- Heutige Version gültig seit 2015
  - Erstmalig mit verpflichtender Jugendbeteiligung
  - Beteiligung von Kindern ausdrücklich einbezogen (als Soll-Vorschrift)

# Situation in anderen Bundesländern

- **Muss-Regelung** zur Beteiligung gibt es neben Ba-Wü in drei anderen Bundesländern
  - Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein
- **Soll-Regelung** gibt es in fünf Bundesländern
  - Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

# Situation in anderen Bundesländern

- **Kann-Regelung** gibt es in drei Bundesländern
  - Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland
- **Gar keine Regelung** gibt es in vier Bundesländern
  - Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

# Situation in anderen Bundesländern

- Ba-Wü ist das einzige Bundesland mit einer **Soll/Muss-Kombination**
  - Soll bei Kindern, Muss bei Jugendlichen
- Lediglich fünf Bundesländer haben auch auf **Landkreisebene** eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geregelt
  - Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

# Differenzierung Kinder/Jugendliche

- **Kinder sollen** beteiligt werden
  - Kinder sind noch nicht 14 Jahre alt
  - Lediglich Soll-Regelung, da nach der Begründung des Gesetzes „sachgerechte Beteiligung aufgrund des Alters nicht in allen Konstellationen möglich ist“
- **Jugendliche müssen** beteiligt werden
  - Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahre alt
  - Verpflichtende Regelung



# Interessenberührung

- Die **Interessenberührung** ist Dreh- und Angelpunkt der Beteiligung
  - Ähnliche Formulierung in allen Bundesländern
  - Offensichtliche Berührung und unmittelbare Beeinflussung der Bedürfnisse muss vorliegen
    - Beispiele: Spiel- und Bolzplätze, Jugendhäuser, Skateranlagen
    - Gegenbeispiele: Keine Beteiligung z.B. bei Bebauungsplänen oder bei Straßenplanungen
    - Zweifelsfälle: Sanierung der Kindergartenfassade, Möblierung der Schule, Zukunft von Bädern usw.
  - Keine Beteiligung bei nichtöffentlich zu verhandelnden Angelegenheiten

# Verfahren bei der Beteiligung

- **Große Freiheit** für die Gemeinden bei den Beteiligungsverfahren
  - Grund: Örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse sowie Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen sollen berücksichtigt werden
  - Mögliche Formen der Beteiligung sind z.B. Jugendforen, Mitmachaufrufe im Internet, Kommentare auf Facebook, Malwettbewerbe, Aushänge in Schulen ...
  - Keine zwingende Begrenzung auf in der Gemeinde wohnende Kinder und Jugendliche

# Verfahren bei der Beteiligung

- Unterlassene Beteiligung trotz Pflicht begründet einen **Verfahrensfehler**
  - Das führt zur Rechtswidrigkeit einer nachfolgenden Beschlussfassung
  - Beteiligung ist also von der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren und das Ergebnis ist vor der Entscheidung des zuständigen Gremiums dessen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben
    - sinnvollerweise erfolgt das in der Sitzungsvorlage

# Jugendvertretung

- Gemeinderat **muss sich mit der Einrichtung einer Jugendvertretung befassen**, wenn dies von den Jugendlichen beantragt wird
  - Relativ geringe Anzahl von Unterschriften reicht aus
  - Die Jugendlichen müssen in der Gemeinde wohnen
  - Müssen aber keine Deutschen oder EU-Angehörigen sein wie beim Bürgerrecht
- Entscheidung innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang
  - Es besteht **keine Pflicht zur Einrichtung**
  - Antragsteller müssen aber angehört werden

# Jugendvertretung

- Mitglieder der Jugendvertretung haben umfangreiche Rechte
  - Ihnen muss im Gemeinderat mindestens ein **Rede-, Frage- und Anhörungsrecht** eingeräumt werden, zu regeln in der Geschäftsordnung des Gemeinderats
  - Die Mitglieder werden als ehrenamtlich Tätige bestellt mit entsprechenden Rechten und Pflichten (Entschädigung, Verschwiegenheit, Pflicht zur Ausübung des Amtes)
  - Großer Spielraum bei der Ausgestaltung der Wahl und der Verfahrensregelungen in der Jugendvertretung

# Jugendvertretung

- Der Jugendvertretung sind **angemessene finanzielle Mittel** zur Verfügung zu stellen
  - Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung
  - Pflicht der Jugendvertretung, über die Verwendung einen schriftlichen Nachweis zu führen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bei Fragen:  
[fleckenstein@hs-kehl.de](mailto:fleckenstein@hs-kehl.de)